

# Häufig gestellte Fragen zum Thema: CORONA-Virus und Bestattungswesen

## Welche Regeln gibt es derzeit für Begräbnisse?

Die veröffentlichte neue Verordnung (COVID-19-Notmaßnahmenverordnung) des Gesundheitsministers, welche ab dem 17.11.2020 bis Ende 6.12.2020 gilt, definiert Regeln, die auch für Begräbnisse relevant sind.

### **Begräbnisse (§ 12 Abs. 1 Z. 7 bzw. Abs. 2):**

- Max. 50 Personen
- mind. 1 Meter Abstand
- MNS-Pflicht (auch im Freien/Friedhof und ab Betreten des Veranstaltungsortes)  
Nachdem Proben und künstlerische Darbietungen zu beruflichen Zwecken nur ohne Publikum erfolgen dürfen, wird Live-Musik im Zuge von Begräbnissen nicht zulässig sein. Wir empfehlen daher Musik, wenn gewünscht, ausschließlich über Anlagen anzubieten.

### **Wie soll ich mich als Trauergast bei einem Begräbnis bzw. Trauerfeier verhalten?**

Die Bundesinnung der Bestatter empfiehlt daher bzw. erinnert an die allgemein gültigen Vorschriften:

- Bei Begräbnissen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sollen als Gruppe beisammenbleiben. Solche „Haushaltsgruppen“ sollen zu allen anderen Gruppen genügend Abstand halten.
- Ebenfalls ist dieser Abstand zum Konduktpersonal einzuhalten.
- Beim Betreten geschlossener Räume ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen (z.B. Aufbahrungs- bzw. Leichenhallen) ohne zugewiesenen bzw. gekennzeichneten Sitzplatz und, sofern bei einem zugewiesenen Sitzplatz der 1-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann, ist verpflichtend eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) zu tragen.
- KEIN KÖRPERKONTAKT – zum Beispiel durch Handgeben um jemanden zu begrüßen oder bei Umarmungen um die Anteilnahme zu bekunden
- Die Verabschiedung am offenen Grab sollte erst dann erfolgen, wenn die Sargträger und der Priester bzw. Trauerredner das Grab verlassen haben. Diese sollte auch einzeln und unter Einhaltung des notwendigen Abstands erfolgen.



Plakat -Regeln für Begräbnisse während des Lockdowns



Infoblatt Angehörige

## **Gibt es für Begräbnisse in Kirchen bzw. für Begräbnisgottesdienste andere Regeln?**

Für Kirchliche Begräbnisse ist es nach wie vor möglich einen Gottesdienst oder eine Messe abzuhalten.

Für diese Wortgottesdienste bzw. Messen gelten die Vorgaben aus der "Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienst".

Das bedeutet:

- maximal 50 Personen
- Mindestabstand 1,5 Meter
- MNS-Pflicht
- Gesang nur durch einen Solisten (kein Gemeindegesang)
- Orgel bzw. Soloinstrumente sind möglich
- Der Gottesdienst soll kurz gehalten werden

Veranstalter ist in diesem Fall die jeweilige Pfarre, wodurch allenfalls Pfarren auch eigene (strengere) Regeln erlassen können wie z.B. die Abhaltung von Begräbnisgottesdiensten ausschließlich im Freien.

### **Wer darf aller NICHT an Begräbnissen / Trauerfeiern teilnehmen?**

Personen, die unter behördlicher Quarantäne stehen bzw. COVID19-Krankheitssymptome aufweisen!

Personen, denen Heimquarantäne auferlegt wurde - z.B. nach kurzfristiger Rückreise aus einem CORONA-Risikogebiet.

### **Wie soll ich mich als Trauergast bei einem Begräbnis bzw. Trauerfeier verhalten?**

Die Bundesinnung der Bestatter empfiehlt daher bzw. erinnert an die allgemein gültigen Vorschriften:

- Die Bundesinnung der Bestatter empfiehlt daher bzw. erinnert an die allgemein gültigen Vorschriften:
- Bei Begräbnissen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sollen als Gruppe beisammenbleiben. Solche „Haushaltsgruppen“ sollen zu allen anderen Gruppen genügend Abstand halten.
- Ebenfalls ist dieser Abstand zum Kondukt Personal einzuhalten.
- Beim Betreten geschlossener Räume ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen (z.B. Aufbahrungs- bzw. Leichenhallen) ohne zugewiesenen bzw. gekennzeichneten Sitzplatz und, sofern bei einem zugewiesenen Sitzplatz der 1-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann, ist

verpflichtend eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) zu tragen.

- KEIN KÖRPERKONTAKT – zum Beispiel durch Handgeben um jemanden zu begrüßen oder bei Umarmungen um die Anteilnahme zu bekunden
- Die Verabschiedung am offenen Grab sollte erst dann erfolgen, wenn die Sargträger und der Priester bzw. Trauerredner das Grab verlassen haben. Diese sollte auch einzeln und unter Einhaltung des notwendigen Abstands erfolgen.

### **Gibt es bei Begräbnissen / Trauerfeiern (noch) Einschränkungen?**

Wir Bestatter sind dennoch bemüht – trotz Einschränkungen – Begräbnisse bzw. Trauerfeiern würdevoll durchzuführen. Das ist speziell für die nahen Angehörigen und deren Trauerarbeit besonders wichtig!

Dennoch gilt unverändert, dass möglichst alles getan wird, um die COVID-19-Ansteckungsgefahr hintanzuhalten. So sind (orts-)übliche Rituale anders. Zum Beispiel:

- KEIN Weihwasser, KEIN Aspergill (bei römisch katholisch ausgerichtetem Begräbnis)
- KEIN Kondolenzbuch
- KEIN Nachwerfen von Erde in das offene Grab
- ...

Um die genauen Details zu einem bestimmten Begräbnis / zu einer bestimmten Trauerfeier zu erfahren, fragen Sie bitte beim beauftragten Bestatter nach.

### **Wer darf / muss ein Begräbnis bestellen bzw. es beauftragen?**

Unverändert jene Personengruppe, die normal auch ohne Krise die Bestattung einer Person aufgrund des jeweiligen Landesleichengesetzes dazu verpflichtet ist.

### **Gibt es Vorschriften für Kunden bei der Bestellung von Begräbnissen bzw. Trauerfeiern?**

Die Bestellung beim Bestatter hat unter den allgemeinen Vorschriften zu erfolgen.

Beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten (§ 2, Abs. 1).

Beim Betreten des Kundenbereichs in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Die Betreiber sowie deren Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet. (§ 2, Abs. 1a)**Welche Arten von Begräbnissen dürfen durchgeführt werden?**

Auch jetzt – wie immer – die in Österreich üblichen Bestattungsarten. Das sind die Erdbestattung, die Gruftbeisetzung und die Feuerbestattung.

Erdbestattungen und Gruftbeisetzungen sind sehr zeitnahe durchzuführen.

Bei der Feuerbestattung kann die Urne auch zu einem späteren Zeitpunkt, wenn kein Versammlungsverbot mehr besteht, „im normalen Rahmen“ verabschiedet werden. Fluss- oder Seebestattungen bedürfen einer vorigen Feuerbestattung. Flussbestattungen sind derzeit in der Donau gestattet; Seebestattungen werden im Meer durchgeführt. Die Reise zum Ausgangshafen kann eventuell durch CORONA-Auflagen eingeschränkt oder untersagt sein.

siehe auch: >> *Bestatterleistungen* >> *Bestattungsarten*

### **Sind COVID-19-Verstorbene ansteckend?**

Diese Frage ist grundsätzlich mit ja zu beantworten, wobei das Infektionsrisiko gegenüber dem lebenden Körper deutlich minimiert ist. Bei einer Leiche werden viel weniger Aerosole entstehen als im medizinischen Bereich bei der Behandlung der Patienten im Krankenhaus.

Wenn COVID-19-Patienten versterben, wird dies grundsätzlich in Spitälern geschehen. Unabhängig davon müssen die jeweiligen Hygienemaßnahmen angewendet werden – egal ob in der Prosektur des Krankenhauses oder durch den Bestatter. Danach ist von keiner Ansteckungsgefahr auszugehen.